



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Per Mail: martina.pfister@bsv.admin.ch

Bern, 19. September 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen stossen auf Zustimmung. Es ist zu anmerken, dass die materiellen Vorgaben durch die Gesetzesänderungen bereits feststehen und es sich bei den nun vorgesehenen Verordnungsänderungen um Anpassungen handelt, die durch übergeordnetes Recht notwendig werden. Sie sind für die Umsetzungsstellen, die unter kommunaler Zuständigkeit sind, dennoch von grossem Interesse.

Besonders hervorheben möchten wir die Wichtigkeit von klaren Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit der neuen Vermögensschwelle. Weil bei der Ermittlung des relevanten Vermögens auch Vermögensverzichte berücksichtigt werden, ist es durchaus möglich, dass der Verlust des EL-Anspruchs bei Überschreitung der Vermögensschwelle einen Sozialhilfeanspruch auslöst. Somit ist über die Verordnungsbestimmungen zu gewährleisten, dass Personen, deren Vermögen im Bereich der Grenzbeträge liegt, nicht andauernd zwischen EL- und Sozialhilfeabhängigkeit wechseln. Es sollte auf Verordnungsebene beispielsweise präzisiert werden, dass Vermögensschwankungen aufgrund von monatlich unterschiedlichen, aber regelmässigen Einnahmen und Ausgaben nicht zu berücksichtigen sind.

Zudem fordern unsere Mitglieder eine rasche Anwendung der neuen Mietzinsmaxima, diese ist dringlich. Es sollte nicht bis 2021 zugewartet werden.



Zu verschiedenen Artikeln und Bestimmungen haben wir spezifische technische Anmerkungen. Wir führen unsere Erläuterungen deshalb hier artikelweise auf.

Kommentare zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz: Auslandaufenthalte ohne wichtigen Grund

Wir begrüssen, dass eine klare Regelung (90-Tage-Frist) auf Verordnungsstufe geschaffen wird.

Art. 1a Auslandaufenthalt aus einem wichtigen Grund

Die Dauer der Ausdehnung auf bis zu einem Jahr wird als zu lang beurteilt. Es ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Ausland anders und die Lebenshaltungskosten tiefer sind.

Für die Geltendmachung des Grunds «Pflege von schwer erkrankten Verwandten» braucht es auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zudem einschränkende Bedingungen und weitere Präzisierungen, da hier ein Missbrauchspotenzial besteht.

Wir schlagen zudem vor, Art. 1a Abs. 4 Lit. b mit dem Hinweis auf Artikel 29septies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG zu ergänzen, da sich die beiden Personenkreise laut erläuterndem Bericht (Seite 5) decken. So kann sichergestellt werden, dass auch nach allfälligen Gesetzänderungen in beiden Bestimmungen immer vom gleichen Personenkreis gesprochen wird.

Art. 1b Unterbruch der Karenzfrist

Die Folgen eines über dreimonatigen Auslandaufenthalts ohne wichtigen Grund während der Karenzfrist erachten wir als sehr hart; zumal eine retrospektive Feststellung einer derartigen Landesabwesenheit eher zufällig sein wird. Unseres Erachtens müsste aus sozialpolitischen und migrationsrechtlichen Überlegungen zumindest für ausländische Personen, die versuchsweise in ihre Heimat zurückkehren und innert Jahresfrist wieder in die Schweiz kommen, ein zusätzlicher wichtiger Grund in Art. 1a ELV aufgenommen werden.

Art. 2 Vermögen

Mit Einführung der Vermögensschwelle als dauernde Anspruchsvoraussetzung gewinnt die exakte Vermögensbemessung an Bedeutung. Es ist auf Verordnungsebene zu präzisieren, dass Vermögensschwankungen aufgrund von monatlich unterschiedlichen, aber regelmässigen Einnahmen und Ausgaben nicht zu berücksichtigen sind. Es muss verhindert werden, dass Personen stets zwischen EL und Sozialhilfe «hin- und herwechseln».



Art. 16a Abs. 3 Pauschale für Nebenkosten

Die heutige Nebenkostenpauschale für selbstbewohnte Liegenschaften deckt die tatsächlichen Kosten meistens nicht. Sie wurde letztmals 1988 angepasst. Die vorgeschlagene Erhöhung ist daher notwendig.

Idealerweise würde der Bundesrat die Tarife im Zweijahresrhythmus, analog der Anpassung der AHV/IV-Renten und des Lebensbedarfs, überprüfen.

Art. 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Mit der vorliegenden Bestimmung wird der Begriff der «tatsächlichen Prämie», den das Gesetz vorgibt, präzisiert. Dennoch bleibt unklar, wie mit allfälligen Rabatten (z.B. Skonto, Familienrabatt) und der Rückerstattung der CO₂-Abgabe umzugehen ist. Im von der kantonalen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK und santésuisse erarbeiteten Konzept «Datenaustausch Prämienverbilligung» (DAPV) wird die Tarifprämie definiert und verwendet.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 16d ELV vor:

«Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das Bundesamt für Gesundheit für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder ohne Unfalldeckung genehmigt hat.»

Art. 16e Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung

Wir stimmen den Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung der Betreuungskosten als Ausgaben zu und befürworten insbesondere auch die Beschränkung der Betreuungskosten auf institutionelle Anbietende.

Art. 17bff Verzichtvermögen und Vermögensverbrauch

Die Regelungen zum Verzichtvermögen und übermässigen Vermögensverbrauch sind grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig. Da Zweifel bestehen, ob sämtliche wichtigen Gründe, bei denen der zulässige Vermögensverbrauch überschritten werden darf, erfasst worden sind (siehe Artikel 17d Abs 3 Lit b) regen wir eine offene Aufzählung an:

«Vermögensverminderung insbesondere aufgrund...».

Wir sprechen uns zudem dafür aus, dass nebst den Auslagen für Ausbildungen gemäss Artikel 17d Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 5 E-ELV auch Auslagen für Weiterbildungen anerkannt werden.

Generell ist auf Weisungs- oder Verordnungsstufe zu regeln, was unter «nachgewiesene Schulden» zu verstehen ist.



Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Die neue Definition des Vermögensverzichts wird begrüsst. Wichtig ist, dass mit klaren EL-spezifischen Regeln (inklusive Beweisregeln) Rechtssicherheit und eine einheitliche sowie nachvollziehbare Praxis hergestellt werden können.

Wir beantragen, dass der Begriff «gewohnter Lebensunterhalt» durch «ein den finanziellen Perspektiven angepasster Lebensunterhalt» ersetzt wird.

Art. 21 Bearbeitungsdauer von EL-Anmeldungen

Da die EL-Gesuchstellenden nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, ist es richtig, dass rasch über das Gesuch entschieden wird. Wir erachten es als richtig, dass, wenn sich ein Anspruch abzeichnet und kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht vorliegt, die EL bevorschusst wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität und entlastet zudem die Sozialhilfe.

Art. 21c Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital

Die neu ermöglichte Abtretung der EL an Leistungserbringer wie Heime und Spitäler wird als ausgesprochen sinnvolle Neuerung gesehen. In einigen Fällen kann womöglich eine Mandatsführung im Rahmen des Erwachsenenschutzes vermieden werden, weil mit der Direktzahlung der Zweck einer Massnahme bereits erfüllt werden kann.

Dadurch, dass der Betrag für persönliche Auslagen als zweites ausbezahlt wird, kann zudem eine finanzielle Autonomie der EL-beziehenden Person im kleinen Rahmen sichergestellt werden.

Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Es ist grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar, dass für die Zuteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen auf die BFS-Gemeindetypologie abgestellt wird. Allerdings wurde diese Grundlage zuletzt im Jahr 2012 analysiert. Insbesondere in städtischen Regionen kann die Immobilienentwicklung dazu geführt haben, dass Differenzen zwischen der statistischen Einteilung und der Realität bestehen. Wünschenswert wäre, dass bestehende statistische Daten verwendet werden, die näher an den effektiven durchschnittlichen Mietpreisen liegen.

Laut erläuterndem Bericht bedingt die beschlossene EL-Reform auch Änderungen im kantonalen Recht sowie Anpassungen bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen, so dass ein Inkrafttreten der EL-Reform erst per 1. Januar 2021 geplant ist. Dies nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis, denn dadurch verzögert sich die längst überfällige Erhöhung der anrechenbaren Mietzinse. Es sollte eine frühere Einführung geprüft werden.

Gemeinschaftliches Wohnen: Die Neuregelung betreffend Mietzinsmaxima führt dazu, dass die Beiträge an die Mieten für allein lebende Personen zwar erhöht, für Personen in einer Wohngemeinschaft aber gesenkt werden. Für viele Menschen hat das Leben zusammen mit anderen in einer Wohngemeinschaft eine wichtige soziale Funktion. Wenn WG-Bewohnerinnen und -Bewohner in eine Einzimmerwohnung wechseln, führt dies zudem für Bund und Kantone zu Mehrkosten. Wie dies der Bund in



der Beantwortung der Interpellation Quadranti vom 8. Mai 2019 (19.3436) bereits in Aussicht gestellt hat, ist daher auf Verordnungsebene zu prüfen, inwieweit der Problematik der grossen Wohngemeinschaften entsprochen werden kann.

Art. 27a Bewertung des Nachlasses

Um Einsprachen zu verhindern, erachten wir es als sinnvoll zu definieren, dass zuerst die Höhe des Nachlasses bestimmt wird, bevor die Rückerstattungsverfügung erlassen wird. Die Ermittlung der Erben und des Nachlasses ist oft mit hohem Aufwand verbunden.

Da die Bestimmung des Nettonachlasses resp. die Quantifizierung der angemessenen Todesfallkosten viel Streitpotential birgt, empfehlen wir aus durchführungstechnischen Gründen auf Verordnungsebene zu definieren, dass der Nachlass im Zeitpunkt des Todesfalls massgebend sein soll. Ansonsten muss ganz klar definiert werden, welche Todesfallkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Weiter braucht es aus unserer Sicht klare Bestimmungen zum Vorgehen, wenn im Nachlass ausländische Liegenschaften enthalten sind, um eine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Erben zu verhindern.

Um Fehlanreize zu verhindern, müsste zudem eine Bestimmung in der Verordnung aufgenommen werden, dass das in den letzten (fünf) Jahren vor dem Tod verschenkte Vermögen ebenfalls bei der Ermittlung der Nachlasshöhe mitberücksichtigt wird.

Art. 54a Abs. 5bis Koordination mit der Prämienverbilligung der Krankenversicherung

Der Stichtag 5. Dezember für die Übermittlung der tatsächlichen Prämie wird begrüsst.

Weitere Bemerkungen: Kinderlebensbedarf/Vergleichsrechnung

Mit den vorgesehenen Änderungen hinsichtlich Kinderlebensbedarf, Betreuungskosten und Übergangsbestimmungen nimmt die Komplexität bei der EL-Berechnung von RentnerInnen mit Kindern noch mehr zu. Wir plädieren daher dafür, dass die sogenannte Vergleichsrechnung nicht mehr von Amtes wegen durchgeführt wird, sondern alle Kinder mit Kinderrenten, die im gleichen Haushalt mit der EL-berechtigten Person leben, in der Berechnung berücksichtigt werden und die Krankheitskosten finanziert werden. Allenfalls sollte die Möglichkeit bestehen, dass einzelne Kinder auf Antrag hin aus der Berechnung genommen werden. Dieses Vorgehen wäre rechtlich zulässig und administrativ wesentlich einfacher als das heutige aufwändige und fehleranfällige System.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband